

Satzung des
„Verein zur Förderung der kath. Kirchengemeinde
St. Ursula Düsseldorf - Grafenberg e.V.“

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt, nach der Eintragung den Namen „Verein zur Förderung der katholischen Kirchengemeinde St. Ursula Düsseldorf Grafenberg e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung der katholischen Kirchengemeinde St. Ursula in Düsseldorf Grafenberg, sowie die von ihr getragenen Institutionen und Initiativen. Dies sind u.a. die kath. öff. Bücherei St. Ursula, die kath. Kindertagesstätte St. Ursula, die Jugendarbeit, Wallfahrten etc.

Der Verein verfolgt diese steuerbegünstigten Zwecke sowohl unmittelbar als auch durch Förderung der Kirchengemeinde als öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 16 Jahren oder juristische Person werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Berufung bedarf der Schriftform und ist beim Vorstand einzulegen.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbes. Minderjähriger, bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- 3.4 Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch einmalige Leistungen unterstützen.

4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Mit der Beendigung erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Austritt auch durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- 4.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen einen Ausschluss kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung bedarf der Schriftform und ist beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- 4.5 Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 4.6 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5 Beiträge und Spenden

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.2 Beiträge sind keine Spenden.

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

7.2 Wählbar sind nur

- a) Mitglieder des Vereines
- b) die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) die in den Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Ursula, Düsseldorf Grafenberg wählbar sind.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

7.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Das Amt endet ferner, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr in den Kirchenvorstand der Gemeinde St. Ursula wählbar ist.

7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

7.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedenfalls bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit der ersten Vorstandsmitglieder endet in Abweichung hiervon zum Ende des Jahres 2007.

7.6 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

7.7 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

7.9 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

7.10 Der Vorstand kann die Einrichtung eines Beirates gemäß Ziffer 9 der Satzung beschließen.

8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder dessen Stellvertreter oder einem weiterem Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderungen der Satzung,
- Berufung der Mitglieder eines Beirates gemäß Ziffer 9 der Satzung,
- Auflösung des Vereins und
- Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung des Aufnahmeantrages oder bei Ausschließung eines Mitglieds.

8.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per email unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

8.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

8.5 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.6 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

8.7 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

9 Beirat

9.1 Zur Beratung des Vorstandes und als verbindendes Element zu Förderungen und Veranstaltungen des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat gebildet werden. Der Beirat trägt aufgrund seiner Kenntnisse zur Erfüllung des Vereinszwecks bei.

- 9.2 Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 9.3 Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- 9.4 Die Sitzungen des Beirates, die mindestens einmal jährlich stattfinden sollen, werden vom Vereinsvorstand einberufen und geleitet.

10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 10.2 Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 10.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die unter § 2 genannte Gemeinde St. Ursula, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Einrichtungen (einschl. der Kindertagesstätte), der Jugendarbeit oder dem Erhalt und Unterhalt des Kirchengebäudes zu verwenden hat.
- 10.5. Sollte die Gemeinde St. Ursula zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als selbständige Gemeinde (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) existieren ist das Vermögen auf das Stadtdekanat zu übertragen, mit dem Zweck die Jugendarbeit im Bereich der dann ehemaligen Gemeinde St. Ursula zu unterstützen. Im Falle der Ablehnung dann auf die Stadt Düsseldorf, die das Vermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder und Jugendarbeit verwenden darf.

11 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Düsseldorf, den 04. Dezember.2005

1. M. Wlocke
2. C. C. C.
3. S. J. J. J.
4. Nicole A. A.
5. J. J. J. J.
6. Peter H. H.
7. E. B. B. B.
8. Michael A. A.
9. R. A. A.